

Satzung

für die SWT

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier

vom 16.12.2004

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390 ff.) hat der Rat der Stadt Trier am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

- (1) Die "SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" ist eine Einrichtung der Stadt Trier in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs "Stadtentwässerung Trier" nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.
- (2) Die AöR führt den Namen "SWT" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SWT-AöR".
- (3) Die AöR hat ihren Sitz in Trier.
- (4) Die AöR führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Trier mit der umlaufenden Schrift "SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier".
- (5) Das Stammkapital beträgt 2.556.459 € (in Worten: Zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzigEuro).

§ 2

Aufgaben der AöR

- (1) Die AöR hat das auf dem Gebiet der Stadt Trier anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Die Stadt Trier überträgt der AöR insoweit gemäß § 86a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LWG verbleibt bei der Stadt Trier. Die AöR hat das Abwasserbeseitigungskonzept nach § 52 Abs. 5 Satz 3 LWG gemäß der "Verwaltungsvorschrift zum Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte und Form ihrer Darstellung" des Ministeriums für Umwelt und Forsten in deren jeweils gültiger Fassung zu erstellen, fortzuschreiben und der Stadt Trier rechtzeitig zu den Vorlageterminen bei der Oberen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Stadt Trier überträgt der AöR weiter die Aufgabe der Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme im Gebiet der Stadt Trier. Die AöR erfüllt diese Aufgaben durch die Stadtwerke Trier GmbH, deren Anteile sie zu 94 % erwirbt, und deren Beteiligungsgesellschaften. Die AöR ist insofern auch berechtigt, weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrzunehmen, die durch die Stadtwerke Trier GmbH oder ihre Beteiligungsgesellschaften erfüllt werden. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:

- Telekommunikation,
- Versorgung mit Energiedienstleistungen,
- Betrieb des Stadtbades
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Anmietung, Bau und Betrieb von Parkeinrichtungen,
- Erbringung von Leistungen der kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Immobilienbewirtschaftung,
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich geographischer Informationssysteme (GIS) und sonstige Ingenieurleistungen.

Die AöR übernimmt die bei der Stadtwerke Trier GmbH Beschäftigten und nimmt die Betriebsführung bei der Stadtwerke Trier GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften wahr.

- (3) Die AöR kann die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme der Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und der Aufgabe der Wasserversorgung nach Abs. 2 Alt. 1, auf die Stadtwerke Trier GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen.
- (4) Der Rat der Stadt Trier kann der AöR nach § 86a Abs. 3 Satz 1 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Die AöR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die AöR darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (6) Die AöR darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach den gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben. Sie hat dabei insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (7) Die AöR kann im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenarbeiten. Sie wird - sofern dies rechtlich möglich ist und nicht die Partner im Einzelfall eine andere Vereinbarung treffen - anstelle der Stadt Trier Mitglied im Zweckverband Wasserwerk Kylltal sowie im Zweckverband Wasserwerk Ruwer.

Soweit die Stadt Trier im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die AöR in die Pflichtenstellung der Stadt Trier aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Trier hiermit die entsprechende Aufgabe im Innenverhältnis gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die AöR.

§ 3

Kompetenzen der AöR

- (1) Die AöR ist nach § 86a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die ihr übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und

Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Trier überträgt ihr insoweit auch das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben, sowie das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

- (2) Der AöR wird gemäß § 86 b Abs. 4 GemO die Dienstherrnfähigkeit verliehen. Die AöR kann insbesondere Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.¹
- (3) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sind anzuwenden. Für die AöR ist ein(e) Gleichstellungsbeauftragte(r) und ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Trier und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- (5) Die AöR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die öffentlichen Straßen und Plätze zu nutzen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der AöR sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihres Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

¹ In Bezug auf diese Regelung bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, das vom Verwaltungsrat bestellt wird. Seine Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Zum Mitglied des Vorstands soll der jeweilige Geschäftsführer der Stadtwerke Trier GmbH bestellt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Für Geschäfte der AöR mit der Stadtwerke Trier GmbH oder mit deren Beteiligungsgesellschaften ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat sowie den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Stadt Trier entsprechend deren Vorgaben vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Stadt Trier darüber hinaus alle zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Trier zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Trier haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Trier unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (7) Der Vorstand trifft auch alle beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, weiteren 13 stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO. Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Trier für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit 7 Personen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der AöR auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die "Wahlordnung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat" der Anstalt. Bis zur Wahl der ersten Mitarbeitervertretung nach Gründung der Anstalt werden deren Aufgaben von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Stadtwerke Trier GmbH wahrgenommen.
- (5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt. Der Rat kann einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Rates der Stadt Trier jeweils geltenden Bestimmungen bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AöR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
 - b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2),
 - c) die Festsetzung der von der AöR zu erhebenden allgemein geltenden Abgaben und Entgelte,
 - d) die Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - g) die Ergebnisverwendung,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i) die Entlastung des Vorstands,
 - j) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, die Aufnahme von Krediten. soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, sofern jeweils im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu bestimmende Wertgrenze überschritten wird,
 - l) den Abschluss von Verträgen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu bestimmende Wertgrenze überschritten wird,

m) die Entsendung von Vertretern der AöR in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder entsprechende Organe von Beteiligungsunternehmen.

In Angelegenheiten nach den Buchstaben b), c) und d) bedarf der Beschluss des Verwaltungsrats der Zustimmung des Rates der Stadt Trier.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen sowie allgemein geltende Abgaben und Entgelte werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst

werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats der Behandlung zustimmen.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, weil er in der ersten Sitzung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig, zählen aber bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats zugehen soll. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (9) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" abgegeben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte unter Verwendung des Dienstsiegels der AöR.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Trier zuzuleiten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 89 GemO.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der AöR erfolgen in der Rathauszeitung - Amtsblatt - der Stadt Trier. In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch im Trierischen Volksfreund erfolgen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 13

Überleitungsregelungen

- (1) Die AöR tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Stadt Trier ein, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung stehen. In

diesem Rahmen geht insbesondere auch das notwendige Anlage - und Betriebsvermögen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücke auf die AöR über.

- (2) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse von der Stadt Trier auf die AöR werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben. Die Beamten werden von der AöR gemäß § 128 BRRG übernommen.
- (3) Die Satzungen der Stadt Trier zur Regelung der übertragenen Aufgaben gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Trier die "SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier", tritt, solange fort, bis die AöR eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Die AöR entsteht am 01.01.2005. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Trier" vom 05.01.1995 einschließlich der hierzu gefassten Nachtragssatzungen außer Kraft.

Trier, 16.12.2004

Helmut S c h r ö e r, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2006.